

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Artikel: Bericht der Commission über die Amnestie, dem grossen Rathe vorgelegt den 12. Februar
Autor: Huber
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542771>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einfluß der großen Hauptorte in der neuen Constitution zu verringern; wie wäre es überdem möglich daß gar alle Verbrechen von den Kantonsgesetzgerichten beurtheilt werden könnten, da jetzt schon die größern Verbrecher Monate lang bei denselben auf Beurtheilung harren müssen?

Gmür. Wir müssen uns vorstellen, daß wenn wir bisweilen geschickte Männer aus dem Leman sprechen hören, dieses nicht die Sprache dieses ganzen Kantons ist. Man will die Constitution wie eine wachsende Rose behandeln, und nun dem bestimmten Ausdruck des 102. § derselben zuwider, die Distriktsgerichte zu Criminalrichtern umschaffen. Da auch in Criminalsachen Cassation statt haben kann, so fällt die ganze schreckliche Darstellung von Carrard weg, und braucht keine weitere Beantwortung. Betrachten wir endlich die Sache von Seite der Deconomie, so bedenkt man, daß die Distriktsgerichte Tagweise besoldet werden, hingegen die Kantonsgesetzgerichte jährliche Besoldungen beziehen; welche neue übermäßige Unkosten würde man also der Republik aufbürden, wenn nun auf einmal alle Distriktsgerichte als Criminalrichter Sitzungen halten müßten! dieses ist unausführbar. Man gehe also auf den 102. § der Constitution begründet, zur Tagesordnung.

Noch. Ganz unrichtig ist dieser Gegenstand in einen Kantonsschluß ausgearbeitet. Wenn wir Ordnung in der Republik haben wollen, so müssen wir der vollziehenden Gewalt die Aufsicht über die Beobachtung der Constitution übergeben, und wenn hierüber Zweifel auffallen, so kommt es nur darauf an, ob die Vollziehung oder ihre Minister den Gegenstand dem wahren Sinn der Constitution gemäß ausgelegt haben oder nicht, und hierüber haben in zweifelhaften Fällen die Gesetzgeber abzusprechen. Es ist also durchaus unrichtig, was Carrard behauptet, daß man den ministeriellen Beschlüssen über diese Gegenstände keinen Gehorsam schuldig sei, denn im Gegenteil sind dieselben verbindend, so lange sie nicht von der Gesetzgebung cassirt sind. Dass man dem 102. § der Constitution nun einen vergessenen Zusatz beifügen will, ist etwas willkürlich gehandelt, und wenn man sich dieses erlauben will, so kann man auch noch gar manche Besätze bei der Constitution als vergessen hinzusezen, wodurch sehr eigene Resultate herauskommen könnten. Dass unsere Constitution hier und dort inconsequent ist, wissen wir schon lange, und dieses berechtigt uns nicht, zu willkürlichen Zusätzen, die dem bestimmten Buchstaben derselben zuwider sind. Man behauptet, das Urteile des Justizministers sey den Grundsätzen zuwider; ich glaube es nicht, und bemerke, daß wir neben den Grundsätzen auch noch die Verhältnisse der Republik in Gewichtung ziehen sollen, denn zur Erhaltung der Grundsätze muß die Republik gehen können, sonst führen beide miteinander zusammen, und wie Gmür

sich ansührte, würde das Gutachten der Republik ungeheure Kosten veranlassen, die noch wegen der Einrichtung der erforderlichen Arresthäuser in unsern 260 Distrikten beträchtlich vermehrt würden, und die unser Vol. durchaus nicht zu tragen im Stande wäre. Damit wir aber nicht einzeln ohne den Senat hierüber absprechen, so begründe man die Tagesordnung nach Gmiers Antrag.

Das Gutachten wird angenommen.

Durch geheimes und absolutes Stimmenmeß wird Carrard zum Präsident, und Carmintral zum französischen Sekretär ernannt.

Bericht der Commission über die Amnestie, dem großen Rath'e vorgelegt den 12. Februar, von Huber.

Bürger Repräsentanten!

Wie dem Freunde der wahren Freiheit, dem achten Freunde seines Vaterlandes Gerechtigkeit uns verlezbare Pflicht ist, so ist Menschlichkeit und Grossmuth seine Lieblingsregend. Dem Besiegten verzeihen, den Verehrten begnadigen, ist ein Fest für seine Seele. So hat die Menschheit einem Sieger über die Tyrannie, einem Befreier seines unterdrückten Vaterlandes, das erste Amnestiedekret zu verdanken. Dreißig revolutionnaire Tyrannen hatten in Zeit von acht Monaten mehr Blut auf dem Blutgerüste fließen lassen, als der acht und zwanzigjährige polynesische Krieg den Atheniensern gekostet. Sobald sie besiegt waren, wurde ihr Tod das einzige Opfer, das die Befreier dem Vaterlande brachten. Ihren Schweißlern, ihren Spähern, all ihren Helfern und Helferinnen, gaben die Patrioten Gnade, weil das Vaterland gerettet war, weil sie jeder leidenschaftlichen Rache, das ist jeder revolutionären Wirkung und Gegenwirkung zuvorkommen wollten, weil sie den Staat sichern, die allein rechtmäßige Herrschaft der Gesetze herstellen, und die Bürger durch Einigkeit wieder beruhigen und glücklich machen wollten.

So dachten und denken in allen Freistaaten zu allen Zeiten die Patrioten im wahren und edlen Sinn dieses Worts.

So ist Euch, B. Repräsentanten, der Vorschlag zu einer Begnadigung vorzüglich willkommen. Zehnmal willkommen, da Begnadigung für politische Vergehen vorgeschlagen, und auf solche Gründe gestützt vorgeschlagen wird, auf welche hin die vollziehende Gewalt Helvetiens dieselbe vorschlägt:

Oft sind freilich die Hauptverbrecher bei Staatsumwälzungen eignsüchtige und ehrgeizige Sünder, da hingegen ihre Mitbürger und Anhänger verirrte

und verbündete, ja sogar oft durch ihre eigenepunkt, wo aller Herzen Gedanken offenbar wurden, Gutmuthigkeit misleitete Menschen sind.

Manchmal, Bürger Collegen, sind selbst die Anführer von politischen Faktionen nur politische Fanatiker, Männer von edlem Herzen, aber getäuschten Geist. Oft und nur zu oft ist sogar die siegende Partei nicht nur die irrende, sondern die verführende gewesen. Durchgehen Sie mit stiller Ueberlegung die Geschichte der Menschheit vom Codrus bis zum Friedrich, und fragen Sie sich, ob Sie in einem der verstorbenen oder lebenden Helden ein wirkliches Ideal der Vollkommenheit finden können? Fragen Sie sich, ob von Anfang bis jetzt, ein untadelhafter Entwurf einer Staatsverfassung ans Licht gekommen? ob Gründe da seyen zur Hoffnung, daß in den nächsten Jahrhunderten einer erscheinen oder gar eingeführt werden könne. Wie verzeihlich ist also politischer Irrthum in den Handlungen da er unvermeidlich in den Meinungen ist.

Wenn wir von diesen allgemeinen Betrachtungen auf die Erwagung der besondern Lage unsers Vaterlandes übergehn, so wird uns die Nützlichkeit, ja die Nothwendigkeit einer Amnestie, noch einleuchtender werden.

So klein der Raum unsers Vaterlandes, so gering die Anzahl seiner Bewohner ist, so war es oft eine Anhäufung vieler unabhängiger Völker- doch nur eine Anhäufung vieler unabhängiger Völker- schaften. Nicht nur vieler, sondern verschiedner Völker- schaften. Verschieden und sehr verschieden an Aus- bildung, an Lebensart, an Sitten, an Glauben, an Meinungen und an Regierungsform. Allen diesen Völkerschaften wurde eine jahlinge Vereinigung mit Bedingungen, die keiner behagen konnten, durch Gewalt der Waffen aufgedrungen. Und es hatte bei-

selbstständigen, redlichen, tapfern, aber grossenteils unwissenden und kurzsichtigen keinen Widerspruch, keine hartnäckige Widersegliekeiten hervorbringen sollen? Das war unmöglich. Jetzt, fügen wir hinzu, daß alle Regierungen und Beamten dieser Landschaften ihre Gewalt, ihre Vorzüge und ihre Stellen nie verlegen müssten, deren ein grosser Theil das Bewußt- seyn hatte, sie gewissenhaft verwaltet zu haben. Die mächtigste Regierung der Eidgenossenschaft hatte dies

Bewußtseyn einige Jahrhunderte lang von Geschlecht zu Geschlecht, ihre Untergebenen mit Gerechtigkeit, mit Klugheit regiert, das Land im Flor erhalten und die Einkünfte des Staates mit Treue verwaltet und geäußert zu haben. Viele der genannten Völkerschaften genossen, weil sie klein waren, Jahrhunderte lang den süßen Besitz der unmittelbaren Volksregierung. Kaum einige hatten über Bedrückung, keine über unmäßige Tyrannie zu klagen. Alle hatten sich eines langen Friedens, und viele eines blühenden Handels und Wandels zu erfreuen. Alle segneten die Vorsehung, für das Glück, Schweizer

wollen Schweizer bleiben. Unabhängigkeit von Aussen war die Gesinnung aller Helvetier, so wie sie noch der Wille des Volks ist.

Bei dieser Staatsveränderung überraschten nun alle Uebel des Kriegs die guten Landbewohner. Das zu gesellten sich die Ränke der Feinde ihrer Vereinigung, die Fortschritte der coalirten Heere, welche sie unterstützten, die Verbreitung der schrecklichsten falschen Gerichte, neue, oft unpassende, oft allzu strenge Gesetze, die Folgen einer unerfahrenen, sich in ihren Maßregeln oft widersprechenden Regierung, eine verwirrte Gerechtigkeitspflege, kurz der Uebel so viele und manigfaltige, daß eine Nation von Engeln nicht rein von Sünden in diesem oder jenem Sinn geblieben wäre.

In der Regierung herrschte bald der Wahlspruch: Salus populi suprema lex esto — und wurde nur allzu oft ohne gehörige Behutsamkeit angewandt. Bald war wieder das stat julitia et pereat mundus an der Lagesordnung, und sollte ohne Rücksicht und Einschränkung ausgeübt werden. Heute gab man Gesetze, die in ihrer Strenge unausführbar waren, und steuerte Vollmachten aus, die jeden Grundsatz preis

gaben; morgen vergaß man, daß allzustrenge Rechte allzustrenge Rechte wird, und daß angstliche Unabhängigkeit an die Formen, dem Listigen die Waffen in die Hand giebt, und dem Einfältigen und Schwachen eine Grube gräbt.

Es ist Zeit, demnach auf den wahren Weg der Mäßigung und der Festigkeit zuzukehren, und zu verlassen. Diesen heilsamen Augenblick kann nichts besser auszeichnen, als eine weise, fürsichtige, blitlig bedingte Vergebung und Vergessenheit des Vergangenen, die nach allem, was wir Euch bis dahin vorgestellt haben, nicht nur eine willkommene Frucht der Menschlichkeit und Großmuth, sondern eine wirkliche Pflicht der Gerechtigkeit ist.

Mit voller Ueberzeugung, und mit der innigsten Freude ihres Herzens, rather Euch also Euere Comission an, den Vorschlag des Vollziehungsausschusses zu einer Amnestie anzunehmen.

Aber sie kann nicht aus den Augen lassen, daß es Pflicht der Gesetzgeber ist, beständige Rücksicht auf die Sicherheit und Wohlfahrt des Ganzen zu nehmen. Diese Rücksicht erfordert unausbleibliche Ausnahmen für jene unversöhnliche Feinde der Vereinigung Helvetiens, und anderer auf den gesellschaftlichen Vertrag gegründeten Grundsätze der Freiheit und Gleichheit, welche mit Vorbehüftseyn alles Uns

heils, das durch ihre Anstiftung entstehen würde,

sich gegen den Ausspruch des Volks auflehnten, und

um ihren Endzweck zu erreichen, unter dem Schutz

auswärtiger Macht gegen die von der Nation ange-

sehen, denn Alle erklärten sich laut, in dem Zeitsnommenen Verfassung sich bewaffneten. Solche g-

fährliche und unverbesserliche Feinde der einen und unheilbaren Republik, dürfen durchaus durch keine Amnestie in den Stand gesetzt werden, dem Vaterlande grössern Schaden zufügen zu können. Darum schlägt Ihnen Ihre Commission im zweiten und dritten Artikel des Gesetzesentwurfs über die Amnestie vor, sie von derselben auszunehmen. Aus den gleichen Beweggründen kann sie Euch keine ganz unbedingte Freilassung der Amnestierten vorschlagen. Wenn dem Irrenden Gnade gebührt, so gebührt sie dem im Irrthum Verharrenden nicht. Sie setzt also Erkenntniß und Bereuung des Fehlers voraus, und die Sicherheit des Staats erfordert, daß er für die verbesserte Gesinnung der Fehlenden Gewahrleistung habe. Diese Sicherheit erheischt nothwendig, daß diese Begnadigten unter die besondere Aufsicht der vollziehenden Gewalt gesetzt werden.

So wie es recht und vernünftig ist, daß die Irrenden und Verführten den Verführern nicht gleich gesetzt werden, so ist es auch natürlich und billig, daß die Fehlbaren und Widerspannigen nicht ohne weiters mit den getreuen und um das Vaterland wohlverdienten Bürgern in eine Reihe gestellt werden. Stellen sie sich auf der einen Seite einen sein Vaterland liebenden Haushalter vor, dessen Söhne die Frucht seiner Bemühung, die Hoffnung für sein Alter gewesen, die vom Dienste fürs Vaterland verwundet und verstummt zurückkommen, und nun neben einem feigen oder treulosen Entwichenen auf einer Bank stimmen sollten, der vielleicht gar durch unbegreifliche Münze ihnen das Zutrauen ihrer Mitbürger entziehen könnte. Ertragen Sie eine solche Vorstellung wenn sie können. Ertragen sie die Vergleichung zwischen Leuten, die einst wegen ihrer Heiligkeit und ihrem Untergesam gegen Ihre Gesetze das Leben verwirkt hatten, und Männern, die ihr Gut und Blut für ihre Gesetze wagten. Wir sagen Ihnen also weiter nichts über die Unschiklichkeit, Leute, vor deren Betragen das Vaterland nicht sicher ist, und die einer besondern Vermundshaft oder Aufsicht der Regierungsbeamten übergeben werden müssten, zugleich an der Würde der getreuen und wohlverdienten Bürger Autheil nehmen zu lassen.

Bemerken Sie über das, Bürger Repräsentanten! daß auch diese vorgeschlagene Einschränkung, nur so lange dauert, als sie für den Staat ohne Gefahr nicht aufgehoben werden kann.

Bemerken Sie, daß es der Klugheit und Grossmuth der vollziehenden Gewalt in dieser Rücksicht überlassen ist, nach den Umständen zu verfügen, daß das allgemeine Wohl mit den Wünschen der einzelnen Bürger erhalten werden kann.

Es kann Ihnen, Bürger Repräsentanten! nicht entgehn, daß Ihre Commission Ihnen vorschlägt,

den Einschluß und der Vaterlandsliebe der vollziehenden Gewalt vieles anzuvorvertrauen.

Wie nöthig, wie begründet dieser Vorschlag ist, leuchtet zwar von selbst ein, und es scheint fast überflüssig, ein Wort zu verlieren, um ihn zu rechtfertigen. Aber es giebt immer Schwäche, die Erläuterung nöthig haben, und was noch bedauernswürdiger ist, immer Leute, die sich zur Angelegenheit machen, jene Schwäche mit Verdacht zu erfüllen, um dadurch ihrer Person Gewicht und Einfluß zu verschaffen.

Jenen zu lieb, erlauben Sie mir, uns die Bezuggründe auseinander zu setzen, warum wir der Regierung die Anwendung der Grundsätze dieses Amnestie-Defrets zu überlassen vorschlagen.

Es ist zum voraus unmöglich, daß das Gesetz die genaue Unterscheidungslinie zwischen dem treulosen und gefährlichen Feinde, und dem versöhnlichen und unschädlichen Gegner richtig ziehen könne.

Ein schneidendes Gesetz, das keine nähere Bestimmungen zulasse, für diejenigen, welche die besondern Umstände prüfen können, würde gewiß viele unschädliche ausschließen, und vielleicht den gefährlichsten Thür und Thor öffnen.

Wir übergehen, daß solche Gesetze heilsamen politischen Unterhandlungen nachtheilige Schwierigkeiten in den Weg legen könnten. Aber um euer Zutrauen zu rechtfertigen, Bürger Gesetzgeber! legen wir Euch Euer eigen verdienstvolles Werk vor Augen. Möge das helvetische Volk bei der Einführung einer neuen Verfassung, in seinen Wahlen so weise sich bestimmen, als Ihr Euch in der Wahl der vollziehenden Commission nach dem 7ten Januar bewiesen habet. Männer habt Ihr erwählt, die sich in diesem Zeitpunkt um das Vaterland verdient gemacht haben; Männer, die vorher das Zutrauen Helvetiens und des Auslandes mit Recht erworben hatten; Männer, die in der vorigen Regierung, in der gesammten Schweiz verdienten Ruhm erhielten; Männer, die die vorzüglichsten sind aus den verschiedenen Gegenden, aus den verschiedenen Meinungen und Glaubensbekennissen von Helvetien. Wir setzen nicht hinzu, daß es Männer sind von den vorzüglichsten Gaben und Kenntnissen, denn wir haben nicht die Absicht sie zu loben, sondern Euch zu erinnern, daß Ihr durch ihre Wahl den Beifall aller guten Bürger in der Republik erworben. Wenn die vorige vollziehende Gewalt mit Nacht einer Zusprache verlorenen hatte, so verdient es die jetzt von Euch erwählte mit doppeltem Recht, und sie liefert Euch dafür durch den Amnestievorschlag einen uns zweifelhaften und herzerfreuenden Beweß.

(Die Fortsetzung folgt.)